

## **Bedürfnisprüfung bei Jagdscheininhabern**

- **Zulässige Anzahl an Langwaffen bei Jägerinnen und Jägern (§§ 8, 13 WaffG)**

Häufig bestehen Unsicherheiten darüber, wie viele Langwaffen Jägerinnen und Jäger erwerben und besitzen dürfen, denn anders als bei Kurzwaffen wurde im Gesetz hier keine konkrete, zahlenmäßige Grenze gezogen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass ein individueller, je nach Jagdausübung auch unterschiedlicher Bedarf an spezifischen Langwaffen besteht und die Jägerin bzw. der Jäger diese nur in einem solchen zahlenmäßigen Umfang erwerben wird, wie es zur Ausübung der Jagd tatsächlich sinnvoll, also notwendig und erforderlich, ist. Der Gesetzgeber wollte es dagegen nicht, dass Langwaffen in unbegrenzter Anzahl und zu ganz anderen Zwecken als für die Jagd (und das jagdliche Schießen) erworben werden.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat anknüpfend hieran folgende Ausführungen gemacht (Urteil vom 28.10.2021, 9 K 2448/20.GI):

1. *Bei Jägern kann der Besitz von mehr als zehn Langwaffen ein Hinweis auf ein mögliches Waffenhorten sein.*
2. *Die Geeignetheit und Erforderlichkeit von Waffen und Munition für den beantragten Zweck ist immer Voraussetzung für deren Besitz.*

Die Waffenbehörde des Landratsamtes Karlsruhe vertraut in der Regel auf die entsprechende Bedarfseinschätzung der Jägerinnen und Jäger. Je mehr Langwaffen allerdings erworben werden, desto intensiver muss sich die Waffenbehörde mit der Frage auseinandersetzen, ob die einzelnen Langwaffen tatsächlich noch zum anerkannten Bedürfnis der Jagd erworben werden und nicht zu einem ganz anderen, gesetzlich nicht privilegierten Zweck wie beispielsweise dem reinen Sammeln von Waffen. Die Waffenbehörde lässt sich deshalb gegenwärtig spätestens ab dem Erwerb der 15. Langwaffe ausführlich darlegen, für welchen jagdlichen Einsatz jede einzelne Langwaffe, also auch jene des bisherigen Bestands,

konkret notwendig und erforderlich ist, mithin auf diese nicht verzichtet werden kann, ohne in der Jagdausübung eingeschränkt zu sein.

Mit Blick auf die Rechtsprechung und Einschätzungen aus der Jägerschaft wird es generell als eher schwierig angesehen, den Besitz von mehr als zehn Langwaffen noch mit dem Zwecke der Jagd rechtfertigen zu können. Bei Langwaffen, bei denen dies nicht oder nicht mehr der Fall ist, muss die Eintragung in die Waffenbesitzkarte dann abgelehnt bzw. widerrufen werden.

Möchten Sie vor Erwerb einer weiteren Langwaffe die Einschätzung der Waffenbehörde zu deren Eintragungsfähigkeit einholen oder haben Sie weitergehende Fragen, so steht Ihnen die Waffenbehörde des Landratsamtes Karlsruhe unter [waffenrecht@Landratsamt-Karlsruhe.de](mailto:waffenrecht@Landratsamt-Karlsruhe.de) hierfür gerne zur Verfügung.

Stand: 28.03.2025